

### **Information zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.06.2017**

#### **Einigung zum Finanzausgleich 2018 – FAG Beirat**

Am 11.05.2017 wurde im FAG-Beirat eine Einigung zum kommunalen Finanzausgleich 2018 getroffen.

Im Zeitraum Juli 2014 bis Dezember 2016 fand eine umfangreiche Begutachtung des kommunalen Finanzausgleiches im Mecklenburg-Vorpommern statt. Im März 2017 wurde das endgültige Gutachten dem Innenminister übergeben und auch veröffentlicht.

Dieses Gutachten stellt lediglich eine Basis für die politische Meinungsfindung dar. Es waren folglich weitere Beratungen notwendig, welche Aspekte aus dem Gutachten aufgegriffen werden und welche Änderungen letztendlich umgesetzt werden. Da bereits das Gutachten mit einiger Verspätung übergeben wurde, ist eine komplette Änderungen des FAG zum 01.01.2018 nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund wurden im FAG-Beirat eine Anpassung zum 01.01.2018 und eine zweite Reformstufe für 2020 beschlossen.

Weiterhin fließen 2020 die zusätzlichen Mittel, die das Land im Länderfinanzausgleich 2020 erreichen konnte, in das System, sodass dann ein gerechterer Verteilmechanismus vereinbart werden kann.

Die Kernpunkte der Einigung sind:

- Aufstockung der FAG-Masse um 43,85 Mio.€. Beteiligungsquote ab 1.1.2018 wird entsprechend dauerhaft erhöht.
- Kostensteigerungen des übertragenen Wirkungskreises werden dauerhaft nicht mehr aus den Schlüsselzuweisungen bezahlt.
- Das Land gibt die Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen ab 2018 voll an die Kommunen weiter. Die Mittel, die über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz beim Land anfallen würden, werden der kommunalen Eben auf einfachem Weg zur Entschuldung von Altfehlbeträgen und kommunalen Wohnungsaltschulden aus DDR-Zeiten zur Verfügung gestellt.
- Anhebung Steuerkraftausgleich, Eindämmung der Hebesatzspirale, Anpassung der Abschöpfungsquote der abundanten Gemeinden, Ausgleich für kindbezogene Belastungen der Gemeinden.

Den Beschluss des FAG-Beirats finden Sie in der Anlage. Zur endgültigen Umsetzung sind allerdings noch die Beschlüsse der entsprechenden Gremien auf Landesebene notwendig. Letztlich ist diese Einigung ein gutes Ergebnis für die kommunale Ebene, auch wenn es in einem Finanzausgleich nicht nur „Gewinner“ gibt.

Bisher können noch keine Auswirkungen für einzelne Kommunen benannt werden.

Für die Haushaltsplanung 2018 sollen den Kommunen jedoch vorläufige Berechnungen zur Verfügung gestellt werden, da mit einer Beschlussfassung durch den Landtag erst Ende des Jahres zu rechnen ist.

Insofern ist diese Auskunft nur als allgemeine Information zum derzeitigen Stand des neuen FAG zu sehen. Sobald konkrete Zahlen für die Gemeinde Graal-Müritz vorliegen, wird der Finanzausschuss entsprechend informiert.

  
Giese  
Bürgermeister

## **Sitzung des FAG-Beirats vom 11. Mai 2017**

### **Beschluss**

#### **(unter dem Vorbehalt der Gremienbefassung)**

Die Mitglieder des FAG-Beirates verständigen sich auf eine zweistufige Reform des Finanzausgleichsgesetzes M-V und setzen in einem ersten Schritt zu 2018 folgende Punkte um:

1. Das Land stockt die FAG-Masse auf Basis der Berechnungen von Prof. Lenk ausgehend vom Ausgangspunkt 2006/2007 ab 2018 um 34,15 Mio. Euro auf. Die Beteiligungsquote wird entsprechend angepasst.
2. Hinsichtlich der Kostensteigerung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 15 FAG M-V erhalten die Kommunen aufgrund der aktuellen Überprüfung 9,7 Mio. Euro zusätzlich zu den Mitteln gemäß Ziffer 1. Diese Zahlung berücksichtigt den Selbstbehalt in Höhe von 7,5 %. Das Land erkennt dauerhaft an, dass Kostensteigerungen für diese Aufgaben nicht aus der Schlüsselmasse finanziert werden.
3. Der auf das Land entfallende Anteil an dem 5-Mrd. Euro-Entlastungspaket des Bundes für die Kommunen fließt den Kommunen im vollen Umfang zu. Davon werden rd. 35 Mio. Euro (Netto-Effekt des Landes bei Anwendung des GmG) aus dem Landeshaushalt zweckgebunden in einem Entschuldungsfonds für den Abbau von Altfehlbeträgen und kommunalen Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten verwendet. Die Verteilung der Mittel erfolgt grundsätzlich in einem einfachen und zeitnah umzusetzenden Verfahren (1 Euro kommunale Tilgung : 1 Euro Schuldenhilfe). Die Aufteilung der Mittel aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer erfolgt grundsätzlich nach dem Bestand der oben genannten Schulden der jeweiligen kommunalen Gruppe (Landkreise, Städte und Gemeinden). Die restlichen Mittel aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließen ausschließlich der Gruppe der Städte und Gemeinden zu.
4. Hinsichtlich des horizontalen Finanzausgleichs wird ab dem Jahr 2018 die Ausgleichsquote in zwei Schritten auf 70 % angehoben.

5. Gegen die Hebesatzspirale werden die Nivellierungshebesätze für die nächsten 3-5 Jahre gesetzlich festgeschrieben.
6. Die Abschöpfungsquote bei den abundanten Gemeinden ist im Zusammenhang mit den sonstigen Regularien der Ausgleichsquote anzupassen.
7. Der Familienleistungsausgleich soll ab 2018 nicht nach Einkommenssteueranteilen, sondern nach Anzahl der Kinder (bis 18 Jahren) verteilt werden. Die Mittel bleiben kreis- und amtsumlagefähig.
8. Der Saldo der Abrechnungsbeträge aus den Jahren 2015 und 2016 wird in 2020 verrechnet. Das FAG M-V ist entsprechend zu ändern.
9. Die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen soll weiterhin alle zwei Jahre überprüft werden. Es gibt weiterhin keinen Automatismus auf Anpassung. Es werden zusätzliche Indikatoren berücksichtigt, die noch festzulegen sind. Ausgangspunkt für die Überprüfung ist der Mittelwert der Jahre 2011/2012 oder 2006/2007. Es wird der Durchschnitt der letzten vier zu prüfenden Rechnungsjahre betrachtet. Der Betrachtungszeitraum wird fortlaufend aktualisiert.
10. Mit diesen Festlegungen werden keine Forderungen aus den Überprüfungen der vergangenen Jahre mehr geltend gemacht.